

ZENDAS Aktuell

10.05.2021

Liebe Datenschutzinteressierte,

sind Sie schon geimpft? Wenn Sie dies möchten und einen Impftermin ergattert haben, dürfen Sie sich natürlich freuen und diese Freude auch teilen. Aber nicht nur der Hamburgische Datenschutzbeauftragte (in der Zeitung DIE ZEIT vom 05.05.2021) warnt davor, Fotos des Impfpasses in den Sozialen Medien zu posten: Neben der Preisgabe von sensiblen Daten besteht die Gefahr, dass solche Fotos als Vorlage für gefälschte Impfpassen dienen.

Über Social Media bzw. deren Nutzung durch Hochschulen informiert Sie ein neuer Vortrag, den Sie auf unseren Webseiten finden. Neues finden Sie auch zum SDM und zur Veröffentlichung von Beschäftigtendaten.

Und der Hamburgische Datenschutzbeauftragte spielt noch einmal eine Rolle: Mit einem interessanten Vermerk zur Frage, ob man in ein niedrigeres Schutzniveau einwilligen kann.

Viel Spaß bei der Lektüre und bleiben Sie gesund!

Ihr ZENDAS-Team

Erreichbarkeitsdaten von Mitarbeitern

Die Veröffentlichung von Erreichbarkeitsdaten der Hochschulbeschäftigten ist ein datenschutzrechtlicher Dauerbrenner. Das Anliegen, Kontaktdaten von Mitarbeitern im Internet oder Intranet transparent zu machen, ist ein alter Hut. Neu sind dagegen immer wieder die rechtlichen Rahmenbedin-

gungen, nach denen die Zulässigkeit zu bewerten ist. Daher haben wir unsere Webseiten zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten im Internet/Intranet und zur Veröffentlichung von Daten Beschäftigter in Verwaltungsbehörden auf den neuesten Stand gebracht:

<https://www.zendas.de/themen/internetrecht/mitarbeiterverzeichnis.html>

<https://www.zendas.de/themen/lvg.html>

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Nutzung von Social Media Plattformen durch Hochschulen in Baden-Württemberg

Viele Hochschulen sind auf Social Media Plattformen wie Facebook und Twitter aktiv. Da die Nutzung dieser Dienste auch datenschutzrechtliche Probleme aufwirft, stellt sich immer wieder die Frage, ob Hochschulen solche Social Media Accounts betreiben dürfen und welche Anforderungen sie dabei ggf. beachten müssen.

Die baden-württembergische Aufsichtsbehörde hat eine Zeitlang selbst getwittert, dann aber aus rechtlichen Gründen davon Abstand genommen.

Dieser Vortrag schildert die Gründe für den „Twexit“ der Aufsichtsbehörde und erläutert anschließend im Detail ihre Broschüre „Wesentliche Anforderungen an die behördliche Nutzung Sozialer Netzwerke“. Auch Hochschulen aus anderen Bundesländern finden in diesem Vortrag Hinweise auf die datenschutzrechtlichen Probleme von Facebook, Twitter & Co sowie Tipps für die datenschutzfreundliche Gestaltung ihres Social Media Auftritts.

https://www.zendas.de/veranstaltungen/social_media_bw.html

Zur Abdingbarkeit von TOM durch Einwilligung

Bereits vor Geltung der DS-GVO haben sich die Datenschützer ausgiebig darüber gestritten, ob die betroffene Person in ein niedrigeres Schutzniveau bei der Verarbeitung ihrer Daten einwilligen, also auf eigentlich geforderte technische und organi-

satorische Maßnahmen verzichten kann. Zu dieser Frage hat sich der Hamburgische Beauftragte für den Datenschutz positioniert, dessen Vermerk wir Ihnen nicht vorenthalten wollen:

https://www.zendas.de/themen/datenschutz-grundverordnung/TOMs_Abdingbarkeit.html

Datenschutz auf Reisen

Klar – der Datenschutz kennt keinen Urlaub. Auch nicht auf Reisen. Egal, ob Freizeit-, Dienst- oder Vortragsreisen.

Wer da dienstliche Endgeräte (von Laptop bis Handy) mit sich führt, sollte eines nicht vergessen: Die Daten auf den Endgeräten

wecken möglicherweise Begehrlichkeiten des Gastlandes. Und nicht jedes Gastland hat ein der EU entsprechendes Verständnis von Privatheit, Datenschutz, Urheberrecht und so weiter.

<https://www.zendas.de/themen/reisen.html>

Info-Server Aktuell

Verarbeitungstätigkeiten transparent gestalten mit Hilfe des SDM

Ende März hat der Arbeitskreis Technik der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder einen weiteren Teil des Maßnahmenkatalogs zum Standard-Datenschutzmodell (SDM) freigegeben, den Baustein "Planen und Spezifizieren".

Zusammen mit den bereits länger verfügbaren Bausteinen "Dokumentieren" und "Protokollieren" soll er die Transparenz der Verarbeitung gewährleisten und die

Verarbeitung einer Datenschutzprüfung zugänglich machen.

Diese Bausteine spielen damit eine zentrale Rolle im Datenschutzmanagement-Prozess des SDM, der die von der DS-GVO geforderte regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzt. Unsere neue Webseite stellt die drei Bausteine vor.

https://www.zendas.de/themen/technik/sdm/bausteine_41_42_43.html

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675

Fax: 0711 / 6858 3688

E-Mail: poststelle@zendas.de

Web: <https://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters: ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team